

Wie Sie als Familie Steuern sparen

Wer Kinder hat, profitiert steuerlich von verschiedenen Abzugsmöglichkeiten. Für das Steuerjahr 2020 gibt es ein paar Besonderheiten zu beachten. **Von Boris Blaser**

Ende September 2020 hat das Schweizer Stimmvolk eine Erhöhung der Kinderabzüge verworfen. Die drohenden steuerlichen Einbussen von 380 Millionen Franken waren der Mehrheit der Stimmbürgerinnen und -bürger dann doch zu viel. Trotzdem sind die Möglichkeiten, als Familie seine Steuerbelastung zu senken, durchaus erfreulich.

Bei der direkten Bundessteuer beträgt die Höhe des Abzugs für das Steuerjahr 2020 weiterhin 6500 Franken pro Kind. Das Anrecht auf diesen Abzug beginnt mit der Geburt des Kindes und gilt bis zum Abschluss der Erstausbildung, also der Berufslehre oder des Studiums.

Massgebend sind jeweils die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode. Bei den Staats- und Gemeindesteuern legt jeder Kanton die Abzugsmöglichkeiten selber fest. Der Kanton Schaffhausen gewährt 8400 Franken. In St. Gallen sind die Abzüge je nach Alter des Kindes gestaffelt von 7200 bis 13000 Franken, ebenso im Kanton Thurgau von 7000 bis 10000 Franken. Im Kanton Zürich kann man 9000 Franken pro Kind abziehen.

Leben die Elternteile getrennt und nehmen das Sorgerecht für die Kinder gemeinsam wahr, dürfen sie je die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen. Hier kommt es auf den Einzelfall an, namentlich auf die Frage, ob der eine Partner vom anderen Unterhaltsbeiträge erhält.

Mit derselben Abstimmungsvorlage wollte der Bundesrat auch die Abzüge für die Kosten der Kinderbetreuung – durch eine Tagesmutter oder in einer Krippe – erhöhen. Aber auch hier bleibt es beim bisher gültigen Maximalbetrag von 10100 Franken. Dieser Abzug gilt bis zum 14. Lebensjahr und nur dann, wenn die Kinderbetreuung notwendig ist, weil beide Eltern arbeiten oder in einer beruflichen Ausbildung stehen.



Über den Autor

Boris Blaser ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE.



Mehrkosten für die Kinderbetreuung in Zusammenhang mit dem Lockdown unbedingt belegen.

BILD KEYSTONE/GAETAN BALLY

Kinderbetreuung in Corona-Zeiten

Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich besondere Situationen ergeben, die beim Ausfüllen der Steuererklärung 2020 ebenso zu berücksichtigen sind. So liegen die tatsächlichen Kosten für die Kinderbetreuung vielleicht tiefer als im Vorjahr, weil die Kita vorübergehend geschlossen war. Oder umgekehrt sind für einzelne Familien,

die bisher keine Kosten für die Drittbetreuung hatten, im Zusammenhang mit den vorübergehenden Schulschliessungen erstmals Kosten angefallen: zum Beispiel für die Kinderbetreuung zu Hause, wenn die Eltern arbeitstätig sind. So oder so ist es wichtig, die Abzüge aufzulisten und mit entsprechenden Dokumenten wie Rechnungen und Zahlungsbelegen zu dokumentieren.

Eltern, die Anrecht auf den Kinderabzug haben, können auch die von ihnen übernommenen Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten abziehen. Allerdings gilt hier übers Ganze gesehen ein Selbstbehalt von fünf Prozent des Nettoeinkommens. Bei der Bundessteuer schliesslich gibt es noch den Abzug für Versicherungen wie die Krankenkasse von 700 Franken auszuschöpfen.

Das sind die Knacknüsse in der Steuererklärung

Macht es Ihnen etwa Spass, die Steuererklärung auszufüllen? Gratulation, Sie sind die Ausnahme! Für alle, die sich damit schwertun, hier ein paar nützliche Hinweise.

Christian Nussbaumer*

Da liegt er wieder: Der Briefumschlag mit den vielen Formularen und der umfangreichen Wegleitung, durch die man sich bis Ende März kämpfen sollte. Eine alljährliche Herausforderung, die viele Steuerpflichtige vor sich herschieben. Allein schon die Sprache der Steuererklärung ist für viele Steuerpflichtige bereits eine Knacknuss.

Zum Beispiel, weil Einkommen nicht gleich Einkommen ist. Zu unterscheiden ist zwischen dem Nettoeinkommen (Total der Einkünfte), dem Reineinkommen (nach diversen Abzügen) und dem steuerbaren Einkommen (nach sämtlichen Abzügen). Oder nehmen wir den Begriff der «Steuroptimierung». Darin

schwingt Hoffnung mit. Wer sich die Mühe nimmt, alle Feinheiten zu erkunden, wird womöglich mit einer geringeren Steuerbelastung belohnt.

Aber mal ehrlich, können Sie sagen, wo die Grenze zwischen dem Erlaubten und dem Unzulässigen verläuft? Und dass Sie diese Ideallinie für sich gefunden haben?

Viel besprochen und doch unklar

Zu den Knacknüssen der Steuererklärung gehört alles, was mit Veränderungen verbunden ist. Das betrifft einerseits Themen, die politisch im Gespräch sind: «Eigenmietwert», «Dividendenbesteuerung» oder «Kinderbetreuungskosten» etwa. Themen also, die viel zu reden geben und in den Medien immer wieder omnipräsent sind (siehe oben).

Mit dem Ergebnis, dass man beim Ausfüllen der Steuererklärung dann doch nicht weiss, was eigentlich der endgültige Stand der Dinge ist.

Geheiratet? Geschieden? Geerbt?

Mindestens so massgeblich wie die etwaigen Neuerungen in der Steuergesetz-

gebung sind persönliche oder familiäre Veränderungen.

Auch diese schlagen sich in der Steuererklärung nieder: Frisch verheiratet? Eltern geworden? Oder geschieden? Aber auch berufliche Veränderungen: Neu in die Gemeinde oder den Kanton gezogen? Firma gegründet? Den Lohn markant gesteigert oder einen Bonus erhalten? Eine Erbschaft gemacht? Eine Immobilie er-

worben? Das sind Aspekte, die neue Fragen aufwerfen und vielleicht den Impuls geben, das Ausfüllen der Steuererklärung in professionelle Hände zu legen.

Auf der anderen Seite bietet diese Bestandsaufnahme natürlich auch die Möglichkeit eine Rückschau auf das eigene Leben im vorangegangenen Jahr zu halten. Und wo sonst wird einem heutzutage noch die Gretchenfrage so

unverblümt gestellt: «Wie hast du's mit der Religion?»

Das grosse Warten

Ist die Steuererklärung erst ausgefüllt, setzt sich die Phase der Ungewissheit fort. Gerade dann, wenn man sich nicht auf den Vorjahreswert beziehen kann, weil die oben erwähnten Veränderungen in die Kalkulation einfließen. Immerhin, wie hoch die Rechnung sein wird, lässt sich mit dem Steuerrechner auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung einigermaßen sicher ermitteln.

Neben Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer lassen sich dort auch Erbschafts- und Schenkungssteuern berechnen. Natürlich alles provisorisch, die Ergebnisse sind nicht rechtsverbindlich. Ausschlaggebend ist und bleibt letztlich die vom Steueramt ermittelte Zahl auf der Rechnung. Wenn man die Steuererklärung korrekt ausgefüllt hat, liefert die Online-Berechnung aber allemal einen guten Anhaltspunkt.

*Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND|SUISSE, Sektion Zürich



Fragen über Fragen: Was hat sich im letzten Jahr alles verändert? BILD KEY